



Ordnung der Ethikkommission (für psychologische und verwandte Forschung)

(vom 27. Mai 2011)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die ethischen Aspekte psychologischer bzw. verwandter Forschung an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich zu regeln mit dem Ziel, den Schutz der Probanden und die Verhältnismässigkeit der Forschungsuntersuchungen zu gewährleisten.

§ 2 Untersuchungen

¹ Untersuchungen können die Forschung am Menschen (Humanforschung) wie auch die Forschung mit Menschen (Sozialforschung) betreffen. Untersuchungen sind am Psychologischen Institut der Universität Zürich nur zulässig, wenn die «Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct» der American Psychological Association (APA) und die «Ethischen Richtlinien für Psychologinnen und Psychologen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychologie (SGP)» bzw. in Untersuchungen anderer Fächer der Fakultät deren einschlägige Richtlinien eingehalten werden. Die Ethikkommission stellt als Orientierung für die Einhaltung der Richtlinien der APA und SGP eine Checkliste zur Verfügung.

² Falls nicht alle Punkte in der Checkliste zweifelsfrei mit ja beantwortet werden können, ist der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät ein Antrag auf Durchführung der Untersuchungen einzureichen.

§ 3 Versuchsleitung

¹ Die Untersuchungen sind unter der Leitung eines Mitglieds der Philosophischen Fakultät durchzuführen. Die Versuchsleitung trägt die Verantwortung für die Durchführung, für die Einhaltung der Richtlinien der APA und SGP sowie für die Einhaltung der Vorgaben der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät.

² Bei von Studierenden durchgeführten Arbeiten hat dessen Betreuer oder deren Betreuerin die Versuchsleitung inne. Die Versuchsleitung ist gehalten, die Studierenden im Bezug auf die einzuhaltenen ethischen Richtlinien zu unterweisen.

II Ethikkommission

§ 4 Zusammensetzung

¹ Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät.

² Sie besteht aus sieben Personen:

- a) drei Professorinnen bzw. Professoren aus Instituten der Fakultät, in denen empirisch geforscht wird; eine dieser Personen kann bereits emeritiert sein. Zwei der Professoren bzw. Professorinnen sollen dem Psychologischen Institut angehören, ein Professor bzw. eine Professorin einem anderen Institut;
- b) einer oder einem wissenschaftlichen Angestellten einer Fachrichtung der Universität Zürich mit Expertise in ethischen Fragen; beispielsweise einer oder einem Angestellten der Arbeits- und Forschungsstelle für Ethik;
- c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Stände der Privatdozierenden, des Mittelbaus und der Studierenden. Diese Vertreter bzw. Vertreterinnen sollen dem Psychologischen Institut oder einem anderen empirisch forschenden Institut angehören.

³ Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre bzw. bei der oder dem Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird durch den Dekan der Philosophischen Fakultät bestätigt.

⁴ Die Mitglieder der Ethikkommission wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Kommission.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Ethikkommission erteilt Genehmigungen für die Durchführung von Untersuchungen, sofern die Richtlinien der APA und der SGP nach der Selbsteinschätzung der Versuchsleitung nicht zweifelsfrei erfüllt sind. Sie überprüft, ob der Schutz der Versuchsteilnehmenden gewährleistet ist. Sie informiert einmal pro Jahr die Fakultätsversammlung über die Antragstellungen und die erteilten Genehmigungen.

² Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Gesuche entgegen, überprüft deren Vollständigkeit, lädt zu Sitzungen ein oder lässt die Akten unter den Kommissionsmitgliedern zirkulieren und teilt den Antragstellenden die Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Interessenskonflikt

Kommissionsmitglieder, welche am Beurteilungsverfahren teilnehmen, haben Interessenskonflikte offen zu legen und bei Vorliegen der in der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege genannten Gründe in den Ausstand zu treten.

§ 7 Fachgutachter

Die Präsidentin oder der Präsident der Ethikkommission der Philosophischen Fakultät kann externe Fachgutachter hinzu ziehen, wenn für die Behandlung eines Gesuchs innerhalb der Kommission keine ausreichende Fachkompetenz zur Verfügung steht.

III Verfahrensbestimmungen

§ 8 Verfahrensarten

¹ Im ordentlichen Verfahren wird über Anträge für Einzel- und Gruppenuntersuchungen beschlossen. Im vereinfachten Verfahren werden geringfügige Änderungen von bestehenden Genehmigungen behandelt.

² Werden in Gruppengenehmigungen Forschungsparadigma bzw. eine bestimmte Untersuchungsmethode (Instrumente, Aufgaben, Fragebögen) auf ethische Unbedenklichkeit hin überprüft, so können diese nach erteilter Genehmigung von der Versuchsleitung für Einzeluntersuchungen an vergleichbaren Personengruppen ohne weitere Genehmigung angewendet werden.

³ Die Ausweitung von Einzeluntersuchungen auf eine oder mehrere weitere Untersuchungen wie auch geringfügige Änderungen der Untersuchungsmethode oder die Erweiterung auf andere Personengruppen gilt als geringfügige Änderung. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob eine geringfügige Änderung vorliegt.

§ 9 Antragstellung

Die Anträge sind in Papierform und elektronisch mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Ethikkommission einzureichen. Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden von der Ethikkommission bereitgestellt.

§ 10 Einsichtnahme

Mitglieder der Ethikkommission haben jederzeit Einsicht in sämtliche Untersuchungsmaterialien, Daten und Abläufe.

§ 11 Ordentliches Verfahren

¹ Die Ethikkommission trifft sich zur Behandlung der einzelnen Anträge in der Regel zu Sitzungen. Mindestens 4 Mitglieder müssen anwesend sein. Die Beschlüsse der Ethikkommission werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei die Präsidentin beziehungsweise der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

² In Ausnahmefällen, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei Forschungsuntersuchungen mit geringem Risiko, über welches die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, kann die Ethikkommission Geschäfte auf dem Korrespondenzweg behandeln. Voraussetzung dafür ist, dass kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt und sich Einstimmigkeit ergibt.

§ 12 Vereinfachtes Verfahren

Die Ethikkommission kann Änderungsanträge im vereinfachten Verfahren auf dem Korrespondenzweg behandeln. Voraussetzung dafür ist, dass kein Mitglied die Durchführung einer Sitzung verlangt und dass mindestens 5 Mitglieder den gleichen Beschluss fassen.

§ 13 Beschlussarten und Gültigkeitsdauer von Genehmigungen

¹ Anträge können genehmigt, abgelehnt oder die Gutheissung mit Auflagen verbunden werden.

² Sofern Auflagen zu erfüllen sind, wird die Genehmigung erst bei vollständiger Erfüllung der Auflagen erteilt.

³ Eine Genehmigung kann für höchstens 36 Monate erteilt werden. Dauern Untersuchungen länger, ist für die Fortsetzung der Untersuchung eine Verlängerung zu beantragen.¹

§ 14 Schweigepflicht

Alle Beteiligten haben über die Beratungen und Beschlüsse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Archivierung

Die Ethikkommission dokumentiert die Anträge und die getroffenen Beschlüsse. Die schriftlichen Unterlagen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden und insgesamt weniger als 24 Monate dauern, sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 5. Oktober 2012. In Kraft seit 5. Oktober 2012.